jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 NÖ WBV 1985 Wohnbeihilfe und Personenkreis

NÖ WBV 1985 - NÖ Wohnbeihilfenverordnung 1985

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Wohnbeihilfe wird auf Antrag gewährt für:

a) die in den §§ 32 Abs. 1, 36 Abs. 1 und 55 WFG 1984 sowie die in den §§ 25 Abs. 1 und 29 Abs. 1 WSG bezeichneten Wohnungen und

b) die nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983 geförderten Eigentumswohnungen.

(2) Als Förderungswerber gilt der:

a) Eigentümer (Wohnungseigentümer, Miteigentümer)

- bei einem Eigenheim,
- bei einer zum Eigentumserwerb bestimmten, in verdichteter Flachbauweise errichteten Wohnung und
- bei einer Eigentumswohnung

b) Mieter

- bei Mietwohnungen

c) Nutzungsberechtigte

- bei Wohnungen mit Kaufanwartschaft,
- bei Dienst-, Natural- und Werkswohnungen und
- bei Wohnungen, die von nahestehenden Personen gemäß§ 2 Z 9 WFG 1984 benützt werden.

(3) Die Höhe der Wohnbeihilfe ergibt sich aus dem Unterschied zwischen maßgeblichem (§§ 2 und 3) und zumutbarem (§ 5) Wohnungsaufwand je Monat.

(4) Die Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn der errechnete Beihilfenbetrag monatlich € 2,– oder weniger beträgt.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at